

Liebessteuer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebessteuer.

Der Aufruf des Komite der gemeinnützigen Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen für die durch Erdbeben heimgesuchten Eidgenossen in Ober-Wallis hatte die Einsendung nachstehender Gaben zur Folge.

	Fr.	Rp.
Von Speicher	253	= 60
„ Gais	136	= —
„ Trogen	125	= —
„ Herisau	58	= —
„ Grub	25	= —
„ Rehetobel (Vesegesellschaft) .	10	= —
„ Wolfhalden	10	= —
„ Heiden (Repetirschüler Zelg) .	5	= 60
	623	= 20

Gleichzeitig floss von Speicher zu Gunsten der wasserbeschädigten Rheinthalen 263 Fr. 56 Rp.

Gott segne Gabe, Empfänger und Geber!

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell = Innerrhoden.)

Beurtheilung einer unvorsächlichen Tödtung.

Schon vor Jahrhunderten unterschied der Richter die mildernden und erschwerenden Umstände der ihm verzeigten Straffälle, wenn er auch bei solch gravirenden Fällen, wie bei der Tödtung eines Menschen, wenigstens die Form des Kriminalprozesses, die Verpflichtung des Fehlbaren zu einer etwelchen